

# Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen - Inklusionsstärkungsgesetz NRW



Vortrag am 26. Januar 2017 im Kreishaus in Herford

# Gliederung

1. Hintergrund / Anlass
2. Inklusionsgrundsätzegesetz
3. Relevante Änderungen in anderen Landesgesetzen
4. Resümee

# 1. Hintergrund / Anlass

# 1. Hintergrund / Anlass

- Eingebettet in die Landesinitiative „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“
- Anforderungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) werden in landesrechtliche Vorschriften umgesetzt
- Ziel: Menschen mit Behinderung sind von vornherein selbstverständlich zugehörig
- Nordrhein-Westfalen bekennt sich mit dem Inklusionsstärkungsgesetz ausdrücklich zur UN-BRK
- Land, Kommunen und andere öffentliche Träger haben Vorbildfunktion hinsichtlich Inklusion und den damit einhergehenden Anforderungen
- mit dem Gesetz wird in NRW erstmalig eine Richtschnur für die Träger öffentlicher Belange in ihrem täglichen Verwaltungshandeln für die Umsetzung der UN-BRK vor Ort geschaffen



# 1. Hintergrund / Anlass

Art. 1: Inklusionsgrundsätzegesetz

Art. 2: Änderung des Behindertengleichstellungsgesetz NRW

Art. 3: Änderung des Landesausführungsgesetz zum SGB XII / Sozialhilfe

Art. 4: Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Art. 5: Änderung des Schulgesetzes NRW

Art. 6: Änderung des Landeswahlgesetzes

Art. 7: Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Art. 8: Änderung der Kommunikationshilfeverordnung NRW

Art. 9: Änderung der Verordnung über barrierefreie Dokumente

Art. 10: Aufhebung von Verordnungen

Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in  
Nordrhein-Westfalen / Inklusionsstärkungsgesetz

## 2. Inklusionsgrundsätzegesetz

## 2. Inklusionsgrundsätzegesetz

### Ziele

- ❖ Verankerung von Grundsätzen für Nordrhein-Westfalen, die den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen fördern, schützen und gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde fördern
- ❖ Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse

## 2. Inklusionsgrundsätzegesetz

### Ziele

Grundlegende Bedeutung für den Inklusionsprozesse haben insbesondere:

1. die Achtung der dem Menschen innewohnende Würde, seine individuelle Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen
2. die Nichtdiskriminierung
3. die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft
4. die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit
5. die Chancengleichheit
6. die Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit
7. die Gleichberechtigung von Mann und Frau
8. die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität



## 2. Inklusionsgrundsätzegesetz

### Geltungsbereich / Verpflichtete

#### Träger öffentlicher Belange wie

- Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbänden
- Landtag, Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen
- Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Landes, der Gemeinden und Gemeindegemeinschaften
- Hochschulen

Die Träger öffentlicher Belange sollen bei der Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse auch Vorbildfunktion für alle weiteren Bereiche der Gesellschaft übernehmen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung handelt es sich hierbei um keine abschließende Aufzählung; wird aus dem Gesetz nicht deutlich

## 2. Inklusionsgrundsätzegegesetz

### Menschen mit Behinderungen

*Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes  
sind Menschen,*

- die langfristige, körperliche, seelische, geistige und Sinnesbeeinträchtigungen haben,
- welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren
- an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.
- Als langfristig gilt in der Regel ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

## 2. Inklusionsgrundsätzegesetz

### Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche, Eltern

- bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderung zu berücksichtigen
- besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Mädchen mit Behinderung werden ergriffen
- Frauen, Mädchen, Kinder und Jugendliche mit Behinderung und Eltern mit Behinderung können ihre Rechte im **Inklusionsbeirat** wahrnehmen
- vorrangige Berücksichtigung des Wohls der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung durch die Träger öffentlicher Belange bei allen Maßnahmen, die die Zielgruppe betreffen
- Träger wirken daraufhin, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung **gleichberechtigt** neben Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung ihre Rechte wahrnehmen und beteiligt werden
- Beteiligungsformen sollten entsprechend ihres Alters, Reife und Entwicklungsstand ausgestaltet sein
- spezifischen Bedürfnisse von Eltern mit Behinderungen und deren Kindern sind bei der Verwirklichung einer **selbstbestimmten Elternschaft** zu berücksichtigen

## 2. Inklusionsgrundsätzegesetz

### Allgemeine Grundsätze für die Träger öffentlicher Belange

#### Allgemeine Grundsätze

Die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Alle Träger öffentlicher Belange wirken an der Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse mit und beteiligen sich aktiv an der Bewusstseinsbildung.

Die Träger öffentlicher Belange tragen den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung Rechnung.

Die Träger arbeiten bei der schrittweisen Verwirklichung der Ziele des Gesetzes zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

Die Träger wirken darauf hin, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Belange mittelbar / unmittelbar beteiligt sind, die Ziele des Gesetzes zu verfolgen.

Bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Träger öffentlicher Belange sind die Ziele dieses Gesetzes in geeigneten Bereichen ebenfalls zu beachten.

Landesregierung ist verpflichtet, die in NRW lebenden Menschen auf die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse zu sensibilisieren. Beispiele gelungener inklusiver Praxis wird in einem Inklusionskataster bekannt gemacht.

## 2. Inklusionsgrundsätzegesetz

### Anforderungen an die Gesetzgebung



- Vermeidung von besonderen gesetzlichen Regelungen, die ausschließlich auf Menschen mit Behinderung Anwendung finden
- Anforderungen, die sich aus den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderung ergeben, sollen unmittelbar in den jeweiligen fachgesetzlichen Regelungen getroffen werden
- Prüfauftrag: vor Einbringung eines Gesetzes in den Landtag wird Übereinstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft

## 2. Inklusionsgrundsätzegesetz

### Zugänglichkeit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit

- ❖ Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit sollen durch die Träger der öffentlichen Belange schrittweise barrierefrei gestaltet werden
- ❖ sie müssen allgemein auffindbar, zugänglich und nutzbar sein
- ❖ Sondereinrichtungen und –dienste für Menschen mit Behinderung sollen soweit wie möglich vermieden werden
- ❖ Träger öffentlicher Belange wirken daraufhin, dass die fachlichen und regional erforderlichen Dienste in ausreichender Zahl und Qualität sozialräumlich zur Verfügung stehen
- ❖ Kompetenz- und Koordinierungsstelle prüft, ob bestehende Einrichtungen und Dienste des Landes für die Allgemeinheit angepasst werden müssen und
- ❖ welche besonderen Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sukzessive in allgemeine Dienste und Einrichtungen überführt werden können

## 2. Inklusionsgrundsatzgesetz

### Kompetenz- und Koordinierungsstelle

Einbindung der  
Landesbehindertenbeauftragten /  
des Landesbehindertenbeauftragten

Koordination der  
Maßnahmen zur  
Umsetzung der UN-BRK

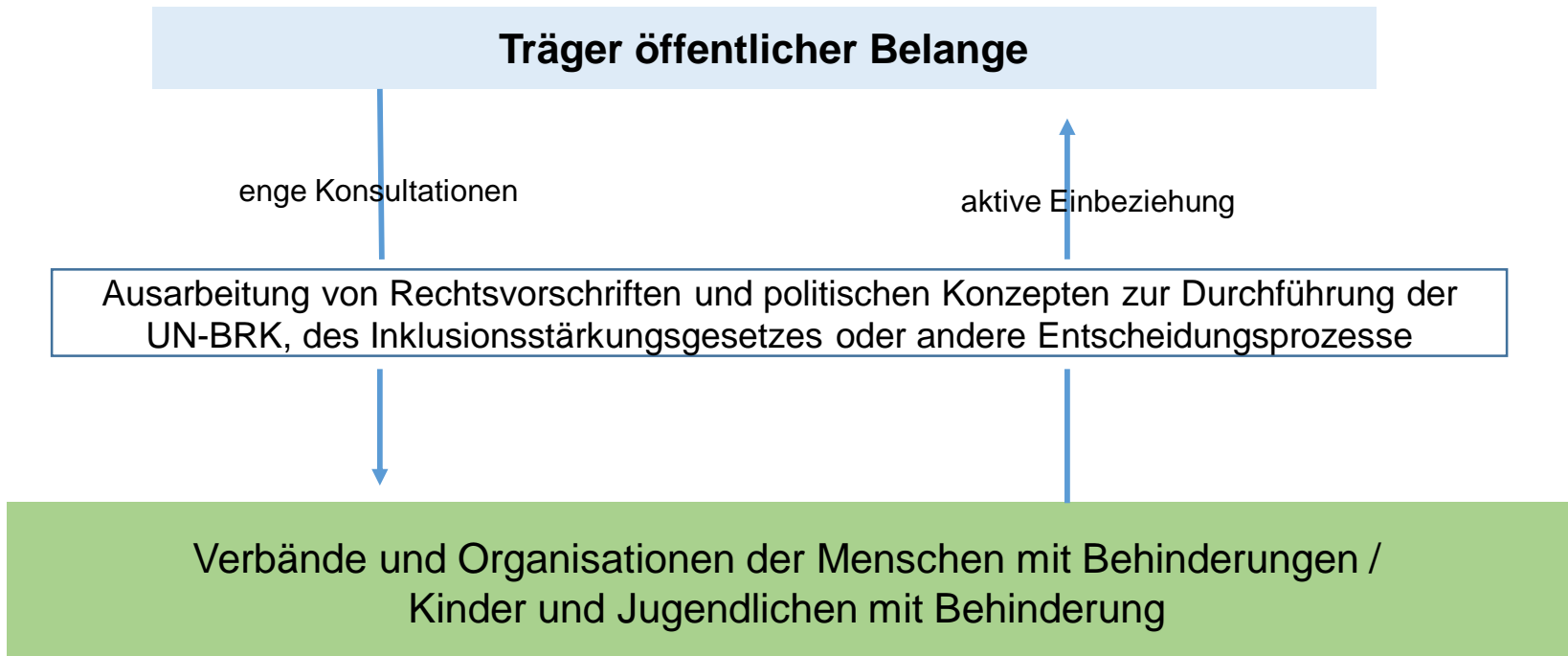


**Kompetenz-  
und  
Koordinierungsstelle  
MAIS**

überwacht Einhaltung der  
Beteiligungspflichten

## 2. Inklusionsgrundsätzegesetz

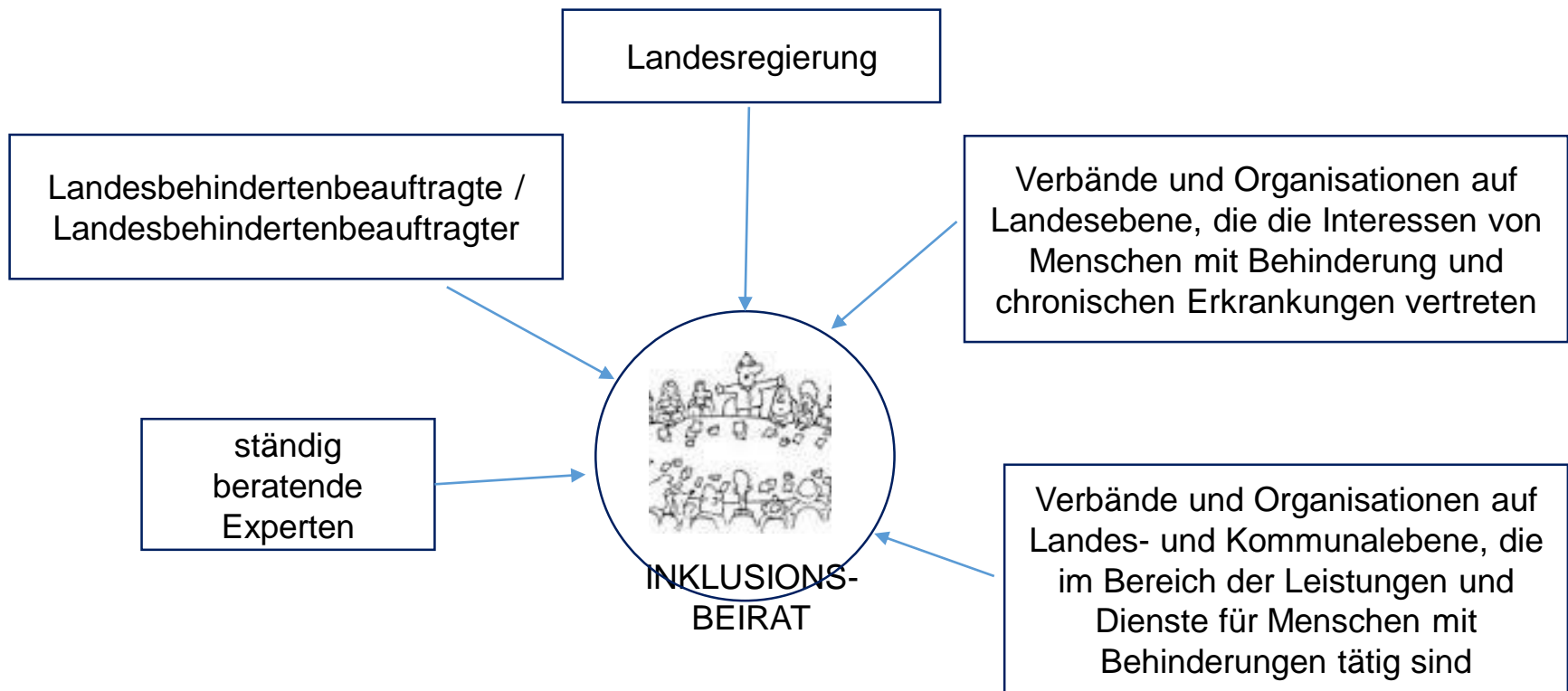
### Beteiligung von Menschen mit Behinderung





## 2. Inklusionsgrundsätzegesetz

### Inklusionsbeirat – Schnittstelle zur Zivilgesellschaft



Die Mitglieder arbeiten gleichberechtigt zusammen und werden für jeweils eine Legislaturperiode entsandt.

## 2. Inklusionsgrundsätzegesetz

### Inklusionsbeirat – Schnittstelle zur Zivilgesellschaft

#### *Aufgaben:*

- Die Landesregierung bei der Umsetzung des Inklusionsstärkungsgesetzes und der sich aus der UN-BRK ergebenden Verpflichtungen zu beraten und
- den sich aus Art. 33 UN-BRK (Bestimmung von Focal Points, Schaffung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, Einbeziehung der Zivilgesellschaft in den Überwachungsprozess) ergebenden Überprüfungsprozess zu gestalten.
- Der Inklusionsbeirat wird dabei von der Monitoringstelle (angesiedelt beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin) unterstützt.
- Fachbeiräte können dem Inklusionsbeirat zuarbeiten
- Näheres zu Aufgaben, Struktur und Organisation des Inklusionsbeirates regelt eine Geschäftsordnung

## 2. Inklusionsgrundsatzgesetz



V. Aichele  
(Leitung)



A. Hückmann



C. Kameni



B. Leisering



P. Litschke



M. Nieß



L. Palleit



# 3. Relevante Änderungen in anderen Landesgesetzen

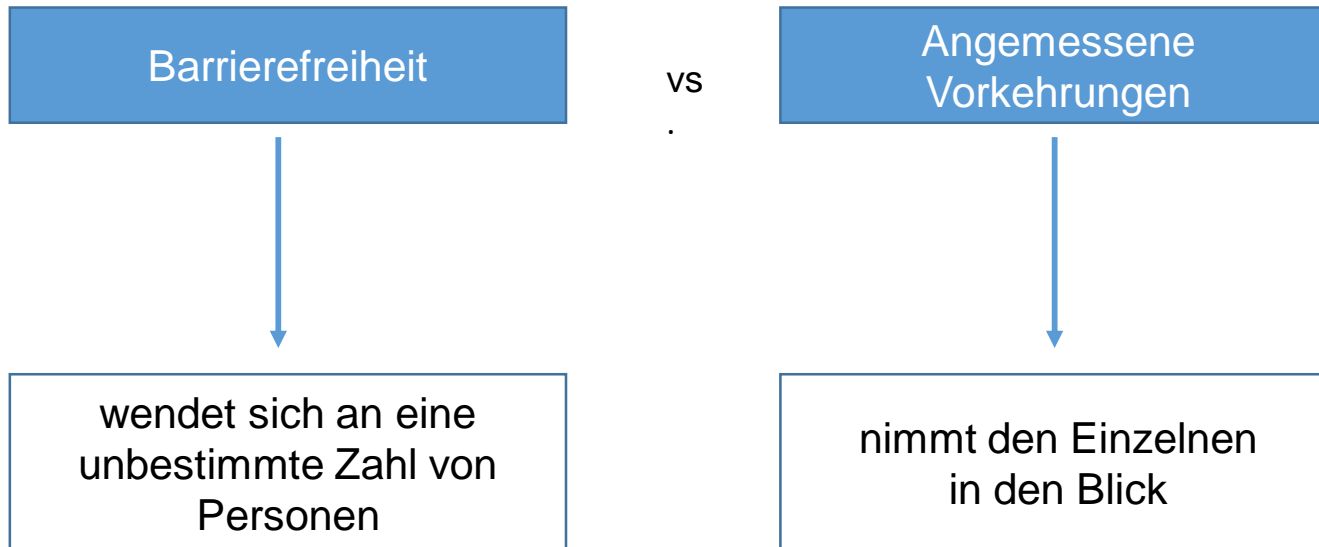
### 3. Relevante Änderungen in anderen Landesgesetzen

#### **Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetz (1.07.2016)**

- Weggefallen Definition Behinderung – Definition im Inklusionsgrundsätzegesetz
- Diskriminierungsverbot
- Angemessene Vorkehrungen
- Weggefallen: Frauen mit Behinderung (findet sich im Inklusionsgrundsätzegesetz)
- Agentur Barrierefreiheit Nordrhein-Westfalen (informiert und berät Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderung sowie Träger öffentlicher Belange in Fragen der Barrierefreiheit; unterstützt bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten – Datenbank: [informierBar.de](http://informierBar.de)); Bundesebene: Bundesfachstelle Barrierefreiheit
- Barrierefreie Kommunikation, Gebärdensprache (z.B. leicht verständliche Sprache)
- Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken (z.B. Leichte Sprache)
- Aufgabenerweiterung für Landesbehindertenbeauftragte / Landesbehindertenbeauftragten
- Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene (Empfehlungen und Mustersatzungen durch die Landesregierung zur Unterstützung der Kommunen, z.B. bei der Errichtung eines Beirats)
- Mitwirkung Verbände / Verbandsklagerecht

### 3. Relevante Änderungen in anderen Landesgesetzen

#### Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetz (1.07.2016)



### 3. Relevante Änderungen in anderen Landesgesetzen

#### Änderung des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII – Sozialhilfe



- Zuständigkeitsregelungen für Ministerium, örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe
- Regelungen zur Zusammenarbeit von örtlichem und überörtlichem Träger der Sozialhilfe (Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung)
- Örtlicher und überörtlicher Träger wirken gemeinsam auf das Bestehen von Diensten und Einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität hin (bei der Planung und Ausgestaltung sind Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderung aktiv einzubeziehen)
- Bildung einer Fachkommission zur einheitlichen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Eingliederungshilfe (Zusammensetzung: Vertreter des zuständigen Ministeriums, MGEPA, überörtliche Sozialhilfeträger, AG kommunaler Spitzenverbände in NRW, Verbände privater Anbieter, LAG FW NRW, Landesbehindertenbeirates, LAG Selbsthilfe NRW, KSLs)

### 3. Relevante Änderungen in anderen Landesgesetzen

#### **Änderung des Kinderbildungsgesetzes und Schulgesetz**

- Eltern von Kindern, die in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, erhalten Kommunikationsunterstützung nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz NRW (§ 8)
- Eltern erhalten Kommunikationsunterstützung bei schulischen Belangen in öffentlichen Schulen und entsprechenden Ersatzschulen (z.B. bei Elternabenden und Schulsprechtagen) nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz (§ 8)
- Kommunikationsunterstützung muss kostenfrei zur Verfügung gestellt werden bzw. die notwendigen Auslagen für die entgeltliche Nutzung von geeigneten Kommunikationshilfen müssen erstattet werden



### 3. Relevante Änderungen in anderen Landesgesetzen

#### Änderung des Landes-und Kommunalwahlgesetzes – 1.07.2016



#### **Bisher:**

„Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.“

#### **Neu:**

*Wahlrechtsausschluss:* „Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“ – § 2 Landeswahlgesetz und § 8 Kommunalwahlgesetz

*Stimmzettel:* „Die Stimmzettel und erforderlichen Stimmzettelschablonen für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen sowie Informationen zur Wahl in **Leichter Sprache** werden amtlich hergestellt.“ - § 24 Landeswahlgesetz / § 23 Kommunalwahlgesetz

### 3. Relevante Änderungen in anderen Landesgesetzen

#### Änderung des Landes-und Kommunalwahlgesetzes – 1.07.2016



#### Ergebnisse aus dem Forschungsbericht des BMAS – Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderung, Juli 2016

- ✓ Wahlrechtsausschlüsse in der Bundesrepublik Deutschland nach § 13 BWG: 84.550 (0,83 % der in Deutschland lebenden Menschen mit einer amtlich anerkannten Behinderung)

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,

2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

- ✓ Wahlrechtsausschlüsse in NRW: 22.471 (Nr. 2 und 3); 21.699 (Nr. 2)
- ✓ „Dauerhafte Vollbetreuung“ – Nr. 2: ausgewogenes Geschlechterverhältnis; relativ hohe Fallzahlen bei älteren Menschen (über 70-jährige)
- ✓ „schuldunfähige Straftäter“ – Nr. 3: großer Anteil an Männern und Personen mittleren Alters (gut die Hälfte ist zwischen 30 und 49 Jahre alt)

### 3. Relevante Änderungen in anderen Landesgesetzen

#### **Änderung der Kommunikationshilfverordnung – neu: Kommunikationsunterstützungsverordnung**

- *Anwendungsbereich:* gilt für alle Personen, die zur Wahrnehmung eigener Rechte als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens oder zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge wegen einer Behinderung für die mündliche Kommunikation ein Anspruch nach § 8 BBG NRW auf Nutzung von geeigneten Kommunikationsunterstützungen haben; gilt auch für die Kommunikation außerhalb eines Verwaltungsverfahrens für Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge (Schule und Kindertagesstätten)
- die Entscheidung, welche Kommunikationsunterstützung genutzt werden soll, treffen die Berechtigten
- die Entscheidung über die Kommunikationsunterstützung ist aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen
- Kommunikationsunterstützung umfasst auch als Methode die „Leichte Sprache“
- geeignete Kommunikationsunterstützung ist kostenfrei zur Verfügung zu stellen



# 4. Resümee

## 4. Resümee

- Inklusionsstärkungsgesetz als erster Schritt für die Überführung von allgemeinen Anforderungen und Grundsätzen der UN-BRK durch Rechtsvorschriften und Rechtsänderungen auf das Land NRW (Verpflichtung zur Umsetzung der Vorgaben aus der UN-BRK besteht auch für die Bundesländer)
- Zielsetzung dieses Gesetzes sehr ambitioniert
- Positiv: legislative Anerkennung einer inklusiven Gesellschaft als Voraussetzung für den vollen, gleichberechtigten und wirksamen Genuss der Menschenrechte für Menschen mit Behinderung; NRW nimmt hier im Reigen der Bundesländer eine Vorreiterstellung ein
- *Kosten:* „Allerdings verbleibt allen Trägern öffentlicher Belange ein weiter Ermessensspielraum, wie, in welchen Schritten und nach welcher Priorität diese Anforderungen generell, aber auch im Einzelfall umgesetzt werden. (...). Insoweit entstehen durch die Aufforderungen zur Beachtung dieser Menschenrechte keine zusätzlichen neuen Kosten.
- *Kritik:* Dieser Ermessensspielraum findet seinen Widerhall in den äußerst unscharfen Vorgaben, die sich in bloßen Sollvorgaben oder schwachen Verpflichtungen (z. B. Hinwirken) äußern.
- Gesetz verzichtet weitestgehend auf verbindliche Regelungen und Verpflichtungen gegenüber den Trägern öffentlicher Belange
- die wenigen konkreten Verpflichtungen im Gesetz, sind mit keinerlei Fristsetzung für deren Umsetzung verbunden sind
- Gesetz sieht keine Sanktionen für den Fall vor, dass ein Träger öffentlicher Belange den Verpflichtungen aus diesem Gesetz zuwiderhandelt oder ihnen zumindest nicht gerecht wird
- unscharfen Handlungsvorgaben und Verpflichtungen auf Seiten der Träger öffentlicher Belange stehen keine korrespondierenden Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderung gegenüberstehen.
- Umsetzung der UN-BRK erfordert gesetzliche Maßnahmen, die behinderten Menschen subjektive Rechte garantieren



DIE INKLUSIVE GESELLSCHAFT - LEBEN OHNE BARRIEREN!

Vielen Dank für  
Ihr Aufmerksamkeit

## Kontakt

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für den Regierungsbezirk  
Detmold (KSL-OWL)

Jöllenbecker Straße 165

33613 Bielefeld

Web: [www.ksl-owl.de](http://www.ksl-owl.de)

Ulrike Häcker

Tel. 0521/32933575

Fax: 0521/32933599

Email: [u.haecker@ksl-owl.de](mailto:u.haecker@ksl-owl.de)

Jaqueline Mugaragu-Lamprecht

Tel. 0521/32933576

Fax: 0521/32933599

Email: [j.mugaragu-lamprecht@ksl-owl.de](mailto:j.mugaragu-lamprecht@ksl-owl.de)

